

BGer 5A 473/2024 vom 8. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_473_2024

FR: TF 5A 473/2024 du 8 août 2024

IT: TF 5A 473/2024 del 8 agosto 2024

Regeste

Superprovisorische Massnahme (Wegzug des Kindes) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Auf Beschwerden gegen Verfügungen über superprovisorische Massnahmen tritt das Bundesgericht grundsätzlich nicht ein, weil es an der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges fehlt (BGE 137 III 417 E. 1.2; 139 III 86 E. 1.1.1; 140 III 289 E. 1.1). Allerdings ist die angefochtene Verfügung mit einer relativ ausführlichen Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen; zudem wurde einzig Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt, nicht aber zur Einreichung einer Stellungnahme. Nichts deutet darauf hin, dass dem angefochtenen Akt noch ein vorsorglicher Massnahmeentscheid folgen würde. Das obergerichtliche Vorgehen scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass die Beschwerdeführerin eine "nackte" superprovisorische Massnahme verlangt hat, was unzulässig ist: Gemäss Art. 265 ZPO wie auch nach Art. 445 ZGB kann eine solche nicht isoliert, sondern nur im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme verlangt werden. Das "Superprovisorium" besteht darin, dass ohne Anhörung der Gegenpartei sofort eine erste Anordnung erfolgt, anschliessend jedoch zwingend das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Art. 265 Abs. 2 ZPO und Art. 445 Abs. 2 ZGB) und sodann vorsorglich entschieden wird. Insofern hätte es näher gelegen, wenn das Obergericht auf das isolierte und somit unzulässige superprovisorische Begehren nicht eingetreten wäre.

E. 2

Selbst wenn bei der angefochtenen Verfügung von einer faktischen vorsorglichen Massnahme ausgegangen würde, weil kein weiterer Entscheid mehr nachzufolgen scheint, wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten, da sie ohnehin ungenügend begründet ist: Bei der angefochtenen Verfügung würde es sich so oder anders um einen Zwischenentscheid handeln, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar wäre, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3). Die Beschwerdeführerin erwähnt diese Bestimmung zwar, aber wie schon im Verfahren 5A_228/2024 äussert sie sich dazu nicht weiter. Sodann käme Art. 98 BGG zur Anwendung, wonach nur Verfassungsfragen erhoben werden können, für welche das strikte Rückprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 II 369 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4). Wie bereits im Verfahren 5A_228/2024 beschränkt sich die Beschwerdeführerin indes auf weitschweifige Ausführungen, welche von der Sache her durchgehend appellatorisch bleiben. Einzig im Schlusssatz auf S. 13 ihrer Eingabe hält die Beschwerdeführerin fest: "Sie [gemeint: die Vorinstanz] begeht damit erneut eine Gehörsverletzung, und ihr Entscheid ist im Ergebnis willkürlich." Ein solcher Schlusssatz

macht indes die vorangehenden, ausschliesslich in appellatorischer Form gehaltenen Ausführungen nicht zu Verfassungsrügen im Sinn von Art. 98 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG .

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.